

Inhaltsverzeichnis

Aktenziffer und Sentasmitglieder.....	5
ARTIKEL 1 - Geltungsbereich	7
A. Fachlicher Geltungsbereich	7
B. Räumlicher Geltungsbereich.....	7
C. Persönlicher Geltungsbereich.....	7
ARTIKEL II - Inhalt.....	8
A. Angestellte von Privatkindergärten, -kindergruppen und –horten (Privatkindertagesheimen)	8
B. Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen	9
C. KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten/ elternverwalteten Kindergruppen	9
D. Allgemeine Bestimmungen	10
Artikel III.....	10
Wirksamkeitsbeginn	10
Erreichbarkeiten.....	13

BUNDESEINIGUNGSAMT
beim
Bundesministerium
für Wirtschaft
und Arbeit

ZI. 50/BEA/2001-34

Register III
M 14/2001/XXII/96/1

Das Bundeseinigungsamt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat in seiner Senatsverhandlung vom 30. November 2001 unter dem Vorsitz der stellvertretenden Vorsitzenden Dr. Anna Ritzberger-Moser und im Beisein der Mitglieder Dr. Martin Gillinger, Renate Gschlad, Dr. Johannes Pflug und Dr. Johann Rotheiser aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Mitglieder Reinhard Bödenauer, Helene Safarik, Dr. Helga Schaber und Peter Weber aus dem Kreise der Arbeitnehmer sowie des Schriftführers Mag. Walter Neubauer über den vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, gestellten Antrag auf Festsetzung eines Mindestlohntarifes für Angestellte in privaten Kinderbetreuungseinrichtungen nach durchgeführter Verhandlung nachstehenden

Mindestlohntarif

festgesetzt:

MINDESTLOHNTARIF

ARTIKEL I GELTUNGSBEREICH

A. Fachlicher Geltungsbereich:

- a) Privatkindergärten, -kinderkrippen und -horte (Privatkindertagesheime),
- b) Vereine, die Tagesmütter(-väter) beschäftigen, und
- c) Vereine, die KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen beschäftigen,

die in ihrer Eigenschaft als ArbeitgeberInnen nicht selbst kollektivvertragsfähig sind und auch keiner kollektivvertragsfähigen Körperschaft angehören.

B. Räumlicher Geltungsbereich:

Republik Österreich.

C. Persönlicher Geltungsbereich:

- a) Angestellte von Privatkindergärten,-kinderkrippen und -horten (Privatkindertagesheimen),
- b) Tagesmütter(-väter), die von Vereinen oder Privatkindergärten beschäftigt werden und im eigenen Haushalt Kinder betreuen, und
- c) KinderbetreuerInnen in selbstorganisierten bzw. elternverwalteten Kindergruppen.

ARTIKEL II INHALT

A. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR ANGESTELLTE VON PRIVATKINDERGÄRTEN, -KINDERKRIPPEN UND -HORTEN (PRIVATKINDERTAGESHEIMEN)

1. Geprüfte	KindergärtnerInnen,	im 15. und 16. BJ	1.710,40
	HortlerzieherInnen und Säuglings-	im 17. und 18. BJ	1.746,70
	schwestern(-pfleger), diplomierte	im 19. und 20. BJ	1.783,30
	ErzieherInnen und LehrerInnen	im 21. und 22. BJ	1.819,30
		im 23. und 24. BJ	1.855,60
	monatliches	im 25. und 26. BJ	1.892,40
	Bruttogehalt	im 27. und 28. BJ	1.929,00
	EURO	im 29. und 30. BJ	1.965,80
im 1. und 2. BJ	1.411,00	im 31. und 32. BJ	2.002,10
im 3. und 4. BJ	1.446,10	im 33. und 34. BJ	2.037,90
im 5. und 6. BJ	1.475,50	im 35. und 36. BJ	2.075,60
im 7. und 8. BJ	1.510,10	im 37. und 38. BJ	2.111,00
im 9. und 10. BJ	1.547,70	im 39. und 40. BJ	2.147,70
im 11. und 12. BJ	1.583,90		
im 13. und 14. BJ	1.620,60		
im 15. und 16. BJ	1.657,40	3. a) Geprüfte SonderkindergärtnerInnen erhalten in Sonderkindergärten monatlich eine Erschwerniszulage von EURO 129,90.	
im 17. und 18. BJ	1.693,70	b) Geprüfte KindergärtnerInnen und KindergärtnerInnen mit Matura in Sonderkindergärten erhalten 50% der Zulage nach lit. a.	
im 19. und 20. BJ	1.730,30		
im 21. und 22. BJ	1.766,30	4. KindergartenleiterInnen erhalten eine monatliche Leitungszulage in der Höhe von brutto	
im 23. und 24. BJ	1.802,60		
im 25. und 26. BJ	1.839,40		
im 27. und 28. BJ	1.876,00		
im 29. und 30. BJ	1.912,80		
im 31. und 32. BJ	1.949,10		
im 33. und 34. BJ	1.984,90		
im 35. und 36. BJ	2.022,60		
im 37. und 38. BJ	2.058,00		
im 39. und 40. BJ	2.094,70		
2. KindergärtnerInnen mit Maturaabschluss			EURO
		bei einer Gruppe	49,90
		bei zwei Gruppen	86,50
		bei drei Gruppen	110,10
		bei vier Gruppen	135,20
	monatliches	für jede weitere	
	Bruttogehalt	Gruppe gebührt ein	
	EURO	Zuschlag von	24,90
im 1. und 2. BJ	1.464,00	5. ArbeitnehmerInnen in Privatkinder-	
im 3. und 4. BJ	1.499,10	gärten, -kinderkrippen und -horten,	
im 5. und 6. BJ	1.528,50	die nicht unter Z 1 fallen und über-	
im 7. und 8. BJ	1.563,10	wiegend in Selbstverantwortung eine	
im 9. und 10. BJ	1.600,70	Gruppe leiten, erhalten 85 % des je-	
im 11. und 12. BJ	1.636,90		
im 13. und 14. BJ	1.673,60		

weiligen monatlichen Bruttogehalts nach Z 1 unter Beachtung der Berufsjahre.

6. Wenn ein/e geprüfte/r KindergärtnerIn den/die KindergartenleiterIn durch mindestens 12 Kalendertage ununterbrochen vertritt, so gebührt dem/der VertreterIn eine Vertretungszulage von 1/30 der Leitungszulage pro Tag für die Dauer der tatsächlichen Vertretung.
7. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1, 2, 3 und 5 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu

rechnen. Die Leitungszulage gebührt in voller Höhe.

8. a) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Z 1,2 und 5 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung im Sinne dieses Mindestlohntarifses ausgeübt wurden.
- b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag desjenigen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

B. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR TAGESMÜTTER(-VÄTER), DIE VON VEREINEN ODER PRIVATKINDERGÄRTEN BESCHÄFTIGT WERDEN UND IM EIGENEN HAUSHALT KINDER BETREUEN

1. Tagesmütter(-väter) ohne fachliche Ausbildung erhalten als Monatsgehalt für jedes Kind EURO 305,70.

Tagesmütter(-väter) mit einschlägiger Ausbildung erhalten darüber hinaus eine Zulage von 20 %.

Nach jeweils fünfjähriger Tätigkeit als Tagesmutter(-vater) gebührt – unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder – ein Zuschlag von EURO 14,90 pro Monat.

Diese Monatsgehalt (einschließlich allfälliger Zulagen oder Zuschläge) beinhaltet keine Aufwendersätze, wie etwa Essensbeiträge.

2. Bei der Berechnung von Mehr- und Überstunden von Tagesmüttern(-vätern) ist das jeweilige Monatsgehalt zu Grunde zu legen.
3. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitssunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.

C. ENTGELTBESTIMMUNGEN FÜR KINDERBETREUERINNEN IN SELBSTORGANISIERTEN/ ELTERNVERWALTETEN KINDERGRUPPEN

1. KinderbetreuerInnen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen erhalten 75 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehaltes nach Abschnitt A Z 2 unter Beachtung der Berufsjahre.

KinderbetreuerInnen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung – entsprechend dem Zertifikat des Bundesdachverbandes Österreichischer Elterninitiativen oder einer gleichzustellenden Ausbildung – erhalten 85 % des jeweiligen monatlichen Bruttogehaltes nach Abschnitt A Z 2 unter Beachtung der Berufsjahre.

KinderbetreuerInnen in selbst organisierten/elternverwalteten Kindergruppen mit einer Ausbildung nach Abschnitt A Z 1 oder 2 erhalten das jeweilige monatliche

Bruttogehalt nach Abschnitt A Z 1 oder 2 unter Beachtung der Berufsjahre.

2. Teilzeitbeschäftigte erhalten den aliquoten Teil der unter Z 1 angeführten Gehaltssätze. Für eine Arbeitsstunde ist 1:165 des jeweiligen Bruttomonatsgehaltes zu rechnen.
3. a) Als Berufsjahre für die Gehaltstafeln nach Z 1 gelten die Zeiten, in welchen überwiegend Tätigkeiten in der Kinderbetreuung im Sinne dieses Mindestlohntarifes ausgeübt wurden.
- b) Die Gehaltserhöhung durch Eintritt in ein höheres Berufsjahr tritt mit dem ersten Tag des jenen Monats in Kraft, in den der Beginn des neuen Berufsjahres fällt.

D. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle unter diesen Mindestlohntarif fallenden ArbeitnehmerInnen.
2. a) Alle ArbeitnehmerInnen erhalten im Kalenderjahr beim Antritt ihres gesetzlichen Urlaubes - falls dieser in Teilen gewährt wird, bei Antritt des längeren, bei gleich großen Urlaubsteilen, bei Antritt des ersten Urlaubsteiles, spätestens aber am 30. Juni eine Urlaubsbeihilfe in der Höhe eines monatlichen Bruttogehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohntarif gebührenden Zulagen, ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A.Z 6.).
- b) Alle ArbeitnehmerInnen erhalten spätestens am 30. November eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Bruttomonatsgehaltes (inklusive aller nach diesem Mindestlohntarif gebührenden Zulagen ausgenommen Vertretungszulage gemäß Abschnitt A.Z 6.).
- c) Wird ein Arbeitsverhältnis während eines Kalenderjahres begonnen oder beendet, so gebührt der aliquote Teil der Urlaubsbeihilfe und der Weihnachtsremuneration.
- d) Wenn ein/e ArbeitnehmerInnen nach Erhalt der für das laufende Kalenderjahr gebührenden Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration das Arbeitsverhältnis

- selbst aufkündigt, aus dem Arbeitsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder infolge Vorliegens eines wichtigen Grundes vorzeitig entlassen wird, muss sie/er sich die im laufenden Kalenderjahr anteilmäßig zu viel bezogene Urlaubsbeihilfe oder Weihnachtsremuneration auf die aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden Ansprüche (insbesondere Restgehalt) in Anrechnung bringen lassen.
3. Die/der ArbeitgeberIn ist verpflichtet, bei jeder Gehaltsauszahlung der/dem ArbeitnehmerIn eine genaue, mit Datum versehene Abrechnung über das Gehalt, die Zulagen und Abzüge zu übergeben.
 4. Überstundenarbeit liegt vor, wenn die Voraussetzungen des § 6 Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969, zutreffen. Die Überstundenentlohnung besteht aus dem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 50 %. Der Grundstundenlohn zur Berechnung der Überstundenentlohnung beträgt 1:160 (ein Einhundertsechzigstel) des Bruttogehalts.
 5. Für Arbeiten am 24. und 31. Dezember gebührt für nach 13 Uhr geleistete Arbeit ein Zuschlag von 100 %.
 6. Bestehende günstigere Vereinbarungen werden durch diesen Mindestlohtarif nicht berührt.

Artikel III

WIRKSAMKEITSBEGINN

Dieser Mindestlohtarif tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Mindestlohtarif des

Bundeseinigungsamtes vom 19. Dezember 2000, M 19/2000/XXII/96/3, außer Kraft.

Wien, am 30. November 2001
Die stellvertretende Vorsitzende:
Anna Ritzberger-Moser

GB-INTERESSENVERTRETUNG

1013 Wien, Deutschmeisterplatz 2

BÖDENAUER Reinhard, Wirtschaftsbereich Gesundheit/ (01) 313 93 DW 352
 Soziale Dienstleistung/Kinder- Fax DW 537
 und Jugendwohlfahrt reinhard.boedenauer@gpa.at

Mag. GRUBANOVITS Elke, Wirtschaftsbereich Gesundheit/ (01) 313 93 DW 248
 Soziale Dienstleistung/Kinder- Fax DW 537
 und Jugendwohlfahrt elke.grubanovits@gpa.at

REGIONALGESCHÄFTSSTELLEN

Regionalgeschäftsstelle Wien

1010 Wien, Börsegasse 18

Telefon (01) 313 08

Fax (01) 310 66 19

eMail: wien@gpa.at

Niederösterreich

1010 Wien, Börsegasse 18/2

Telefon: (01) 313 93

Fax (01) 317 10 35

eMail: niederoesterreich@gpa.at

3100 St. Pölten, Gewerkschaftsplatz 1

Telefon: (02742) 325

Fax DW 47

2700 Wiener Neustadt, Gröhrmühlgasse 4 - 6

Telefon: (02622) 274 95

Fax (02622) 27 492/464

3950 Gmünd, Emmerich-Berger-Straße 2

Telefon: (02852) 527 51

Fax (02852) 53 0 61

Regionalgeschäftsstelle Burgenland

7000 Eisenstadt, Wiener Straße 7

Telefon: (02682) 770

Fax DW 48

eMail: burgenland@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Steiermark

8011 Graz, Südtiroler Platz 13

Telefon: (0316) 70 71

Fax DW 398

eMail: steiermark@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Kärnten

9020 Klagenfurt, Bahnhofstraße 44/4

Telefon: (0463) 58 70

Fax (0463) 51 19 02

eMail: kaernten@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Oberösterreich

4020 Linz, Volksgartenstraße 40

Telefon (0732) 66 98 45-49 Serie

Fax (0732) 65 33 87 – 77

eMail: oberoesterreich@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10

Telefon (0662) 88 16 42-45 Serie

Fax (0662) 87 77 32

eMail: salzburg@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Tirol

6020 Innsbruck, Südtiroler Platz 14 - 16

Telefon: (0512) 597 77

Fax DW 115

eMail: tirol@gpa.at

Regionalgeschäftsstelle Vorarlberg

6901 Bregenz, Reutegasse 11

Telefon: (05574) 709 67

Fax DW 85

eMail: vorarlberg@gpa.at

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.gpa.at